

# **Gemeinde Bötzingen**

## **Benutzungsordnung der Gemeindebücherei**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. November 2002 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bötzingen. Sie führt den Namen „Gemeindebücherei Bötzingen“.
2. Die Gemeindebücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Aktuelle Änderungen werden im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bötzingen bekannt gemacht.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

1. Jeder Einwohner ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Bücher der Gemeindebücherei zu entleihen.
2. Das Büchereipersonal kann für die Benutzung einzelner Themen-Bereiche der Bücherei besondere Bestimmungen treffen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich an und weist sich dabei mit einem Personalausweis bzw. Lichtbildausweis aus. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Sorgeberechtigten nötig. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich dabei zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt; der Verlust ist sofort anzuzeigen. Namensänderung oder Wohnungswechsel sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

1. Gegen Vorlage des Leserausweises werden Bücher unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verlängert oder verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Dabei sind die entliehenen Bücher vorzulegen.
3. Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden.
4. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Bücher in besonderen Fällen zurückzufordern.

#### **§ 5 Behandlung der entliehenen Bücher**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, und Beschädigung zu bewahren.
2. Die Weitergabe der entliehenen Bücher an Dritte ist nicht gestattet.
3. Der Verlust entliehener Bücher ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
4. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten schadenersatzpflichtig.

#### **§ 6 Versäumnisentgelt, Einziehung**

1. Für besondere Dienstleistungen kann eine Gebühr erhoben werden.
2. Für Bücher, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben wurden, ist eine Versäumnisgebühr lt. Anlage zur Benutzungsordnung zu entrichten, unabhängig davon ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

#### **§ 7 Haftung**

Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besuchern und Benutzern in den Räumen der Gemeindebücherei abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## § 8 Hausordnung

1. Im Interesse der Allgemeinheit haben sich die Besucher der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht beeinträchtigt wird.
2. Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumen nicht gestattet.
3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen müssen während des Büchereibesuchs im Eingangsbereich der Bücherei abgelegt werden.
3. Eltern sind verpflichtet, beim Büchereibesuch ihre Kleinkinder zu beaufsichtigen.
4. Das Mitbringen von Tieren in die Gemeindebücherei ist nicht erlaubt.
5. Anordnungen des Büchereipersonals sind zu beachten.

## § 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, deren Verhalten sich gegen die Benutzungsordnung oder Hausordnung richtet, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben.

## § 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Bötzingen, den 22. November 2002



*Wolfgang*  
Konstanzer  
Bürgermeister

## Anlage zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bötzingen

### Gebühren

1. Bei Überschreitung der Leihfrist betragen die Versäumnisgebühren:
  - nach 3 Wochen 1,50 €
  - nach 5 Wochen 3,00 €
  - nach 7 Wochen 4,50 €
2. Bei Überschreitung der Leihfrist um 9 Wochen werden die entliehenen Bücher durch die Gemeinde zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5,00 €.
3. Die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung kostet 1,00 €.
4. Für die Ermittlung einer nicht mitgeteilten Umzugsadresse werden 1,50 € berechnet.
5. Bei einem Gebührenrückstand kann der Leser von weiteren Ausleihen ausgeschlossen werden.
6. Die Gebühren sind sofort fällig.